

Gerhard Eilers

Vorsitzender des Sportgerichts des Bezirkes Oberpfalz

✉ Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf
☎ p: 09431 / 759004, 0172 421 1737
E-Mail: gerhard.eilers@gmx.de

BAYERISCHER TISCHTENNIS-VERBAND E.V.

BEZIRK OBERPFALZ

Sportgericht



Gerhard Eilers, Birkenstr. 7, 92442 Wackersdorf

An den
Verteiler



Aktenzeichen
04/13

Kurztext
Anzeige Durchführung eines Punktspieles trotz Spielverbot

Datum
07.01.2014

Urteil

im Verfahren**über die Anzeige durch den Bezirksfachwart Mannschaftssport
wegen der Durchführung eines Punktspieles trotz Spielverbot**

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz hat am 07.01.2014

durch

den Vorsitzenden Gerhard Eilers Wackersdorf

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

- 1. Der Anzeige wegen Verstoß gegen die Wettspielordnung wird stattgegeben.**
- 2. Die beiden Vereine erhalten einen Verweis.**
- 3. Der Spielleiter erhält einen Verweis.**
- 4. Die Kosten des Verfahrens tragen die beiden Vereine je zur Hälfte.**

Tatbestand

Am 26.10.2013 fand trotz Spielverbot das fragliche Punktspiel in der Bezirksliga Herren statt. Ursprünglich war laut Spielplan ein Termin Ende September.2013 für dieses Spiel festgelegt worden. Wegen eines Todesfalls bei einem Familienmitglied bei einem Spieler des Gastvereins, erklärte sich der Heimverein bereit die Partie zu verlegen. Beide Mannschaftsführer einigten sich mit Zustimmung des Spielleiters auf den 26.10.2013. Erst später bemerkte der Spielleiter das Spielverbot und informierte beide Vereine, die trotz des bestehenden Spielverbotes das Spiel durchgeführt haben. Das Spielergebnis vom 26.10.2013 wurde am 27.10.2013 vom Spielleiter bestätigt und freigegeben.

Entscheidungsbegründung

Die Anzeige ist zulässig und begründet.

I. Zulässigkeit

Die Anzeige ist zulässig und erfolgt form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks (SGdB) Oberpfalz ist zuständig gem. § 13 Abs. 1 Nr. 3 RVStO. Der Nachweis des eingezahlten Kostenvorschusses musste nicht erbracht werden, da das Verfahren von einem Fachwart im Rahmen seiner Zuständigkeit veranlasst wurde (§ 14 Abs.5 RVStO). Die Betroffenen wurden von der Eröffnung des Verfahrens und der Besetzung des Gerichts gem. § 21 Abs. 2 RVStO informiert.

II. Begründetheit

Die Anzeige ist in der Sache begründet.

Der Tatbestand nach der RVStO **§ 70 Sonstige Straftatbestände Abs.1 Pkt.2 Verstöße gegen die Rechtsgrundlagen des BTTV oder gegen Anordnungen seiner Mitarbeiter in ihrem Zuständigkeitsbereich**, liegt durch den Verstoß gegen die Wettspielordnung G 19 für beide Vereine und den Spielleiter vor.

Dieses Spiel am 26.10.2013 durfte nicht nach Wettspielordnung **G 19 Spieltermine, Verlegungen** stattfinden, da in der Wettspielordnung steht:
Spielverbote im Jahresterminplan des BTTV sind bindend.

Im Rahmenterminplan des BTTV Bezirks Oberpfalz mit dem Stand 13.02.2013 ist das Spielverbot für Damen und Herren vom 25.10.2013 bis 27.10.2013 angezeigt und für jeder Verein und Spielleiter verbindlich.

Auch Terminschwierigkeiten der jeweiligen Mannschaften ändern nichts an diesem Spielverbot. Ob alle Möglichkeiten einer Terminfindung (auch ein Heimspieltausch ist möglich) ausgeschöpft wurden, entzieht sich der Kenntnis des Sportgerichtes.

Eine **Punkteaberkennung nach WO G 8** erfolgt nicht, da es sich nicht um eine eigenmächtige Spielverlegung handelt.

Das Sportgericht hat sich im Rahmen der Strafzumessung nach § 70 RVStO an die unterste Grenze mit einem Verweis gelegt, da kein Schaden entstanden ist.

Den Verantwortlichen in den Kreisen und im Bezirk wird eine technische Lösung für Spielverbotstermine im Ligaprogramm empfohlen.

(...)
gez.

Gerhard Eilers

Vorsitzender